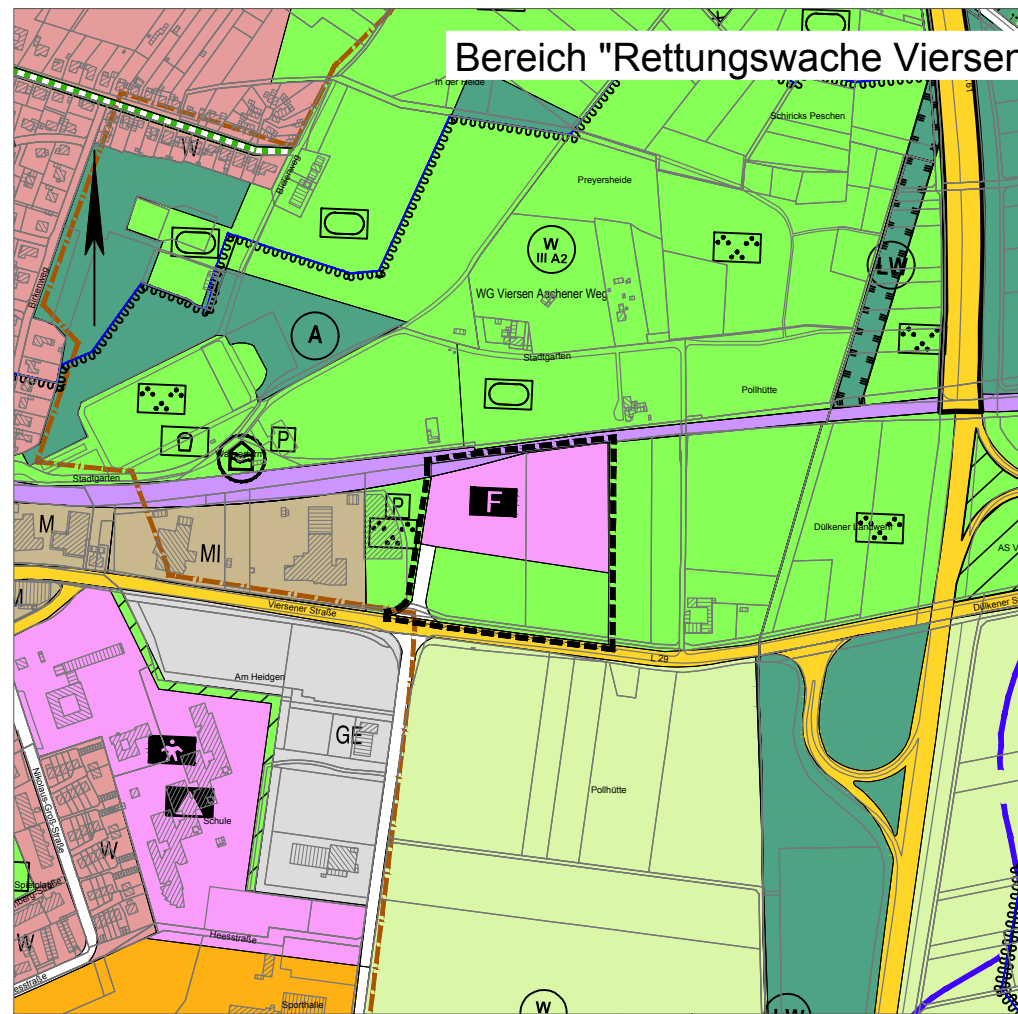
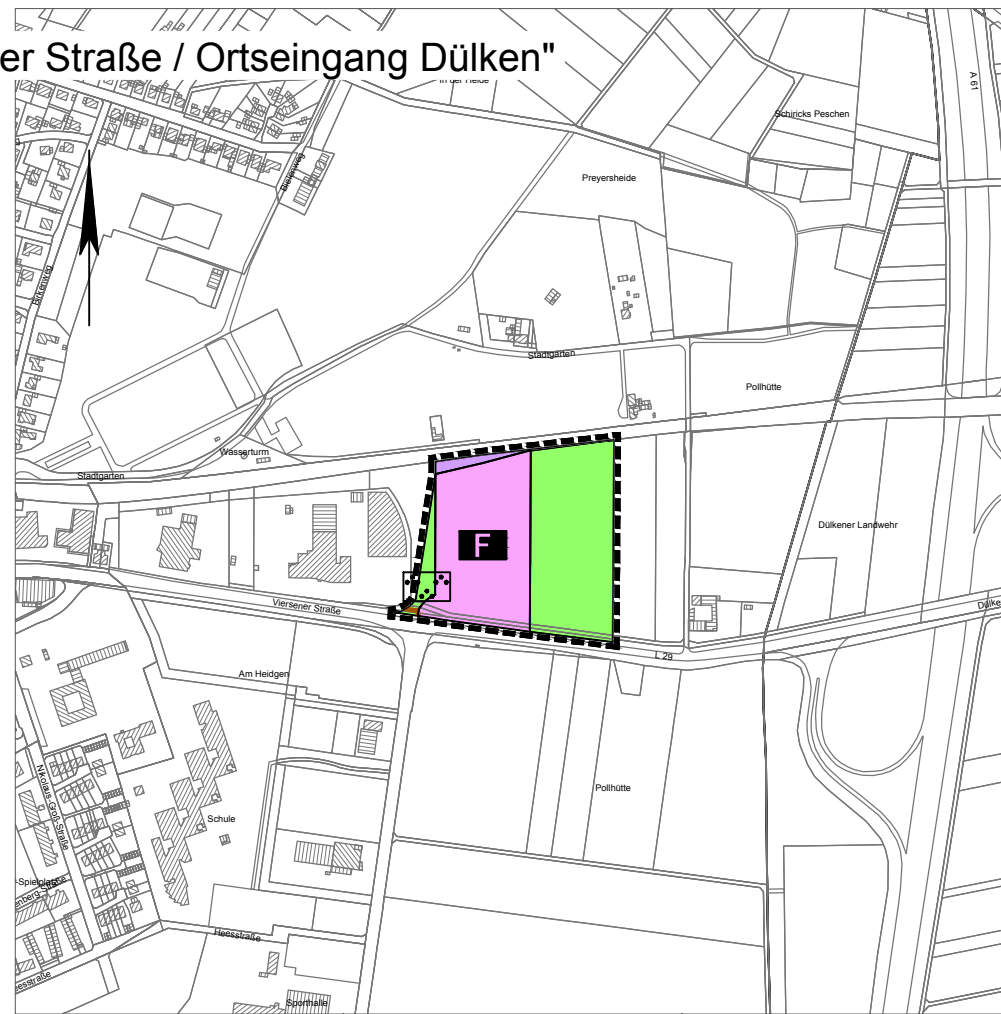


DERZEITIGE DARSTELLUNG



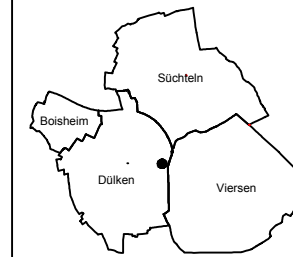
NEUE DARSTELLUNG



STADT VIERSSEN 90. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

MASSSTAB 1:5.000

Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen der Stadt Viersen



Dieser Plan wurde ausgearbeitet vom Fachbereich 60 / I Bauleitplanung Viersen	Dieser Plan mit Erläuterungsbericht hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches nach Bekanntmachung der Auslegung vom in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.
Viersen, den	Viersen, den
Die Bürgermeisterin In Vertretung	Die Bürgermeisterin In Vertretung
Technische(r) Beigeordnete(r)	Technische(r) Beigeordnete(r)

Für diese Änderung des Flächennutzungsplanes gelten folgende Vorschriften:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587),
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),
- **Gemeindeordnung (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a),
- **Landeswassergesetz (LWG)** vom 25.06.1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 926) SGV. NRW. 77, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376).

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt hat gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches am die Aufstellung dieses Planes beschlossen.	Der Rat der Stadt hat gemäß § 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches in seiner Sitzung am die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Viersen, den	Viersen, den
Die Bürgermeisterin In Vertretung	
Technische(r) Beigeordnete(r)	Bürgermeisterin Ratsherr/Ratsfrau

Der Beschluss über die Aufstellung dieses Planes ist am bekanntgemacht worden.	Dieser Plan ist gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom heutigen Tag genehmigt worden. AZ:
Viersen, den	Düsseldorf, den
Die Bürgermeisterin In Vertretung	Bezirksregierung Düsseldorf Im Auftrag
Technische(r) Beigeordnete(r)	

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches am die Auslegung dieses Planes beschlossen.	Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ist die Genehmigung mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung dieses Planes am bekanntgemacht worden.
Viersen, den	Viersen, den
Die Bürgermeisterin In Vertretung	Die Bürgermeisterin In Vertretung
Technische(r) Beigeordnete(r)	Technische(r) Beigeordnete(r)

DARSTELLUNGEN

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Feuerwehr
- Sonstige örtliche Verkehrsstraßen
- Grünfläche
- Parkanlage
- Flächen für Bahnanlagen

• Flächen für den überörtlichen Verkehr, die nicht in der Baulast der Stadt Viersen liegen, gelten, soweit diese nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, als nachrichtlich übernommen. Sind ihre Festsetzungen in Aussicht genommen, so gelten sie als vermerkte Planung.

Das gleiche gilt sinngemäß für Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen.

- Flächen für Bahnanlagen
- Versorgungsflächen
- für die Versorgungsanlagen und -leitungen.

HINWEISE

- Umgrenzung der Siedlungsbereiche gemäß Gebietsentwicklungsplan ALLGEMEIN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des Änderungsbereiches